

Feuerwehrezufahrt zur Fröttmaninger Heide

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02023 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13469

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 17.12.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1. Ziele

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Zufahrten der Feuerwehr zur Fröttmaninger Heide überprüft werden und so gestaltet werden, dass ein möglichst kurzer Anfahrtsweg bei Ausrückfahrten, auch während der Fußballspiele in der Allianzarena, gewährleistet ist.

2. Begründung

Am 25.04.2018 wurde die Feuerwache 7 der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Freimann zu einem Einsatz am Arnold-Schönberg-Weg 6 alarmiert. Die Einsatzstelle, eine ca. 30 m² große brennende Fläche, lag in einer Heidevegetation nördlich der Alarmadresse. Eine unmittelbare Anfahrt über die nahegelegenen Wege war durch Begrenzungspfosten blockiert.

3. Bewertung

Durch die Verkehrsbehörde, KVR-HA III/1 wurde die Branddirektion am 26.06.2018 gebeten den Sachverhalt zu überprüfen.

Im Rahmen der Einsatznachbereitung erfolgte am 03.07.2018 durch die Abteilung Einsatzvorbeugung der Branddirektion München und einer Vertreterin der Freiwilligen Feuerwehr ein Ortstermin.

Die durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr festgestellten Begrenzungspfosten unterbrechen baulich die Straße Am Kiefernwald vom Carl-Orff-Bogen. Dieser Verkehrsweg stellt jedoch, wie auch der Admiralbogen, keinen offiziellen Anfahrtsweg zur Alarmadresse dar.

Die offizielle Anfahrt erfolgt von Süden her, über den Carl-Orf-Bogen zum Arnold-Schönberg-Weg. Ca. 100 m östlich von diesem Weg befindet sich die Zufahrt, welche als Erschließung für die Feuerwehr dient. Die dort befindlichen Pfosten können durch die Feuerwehreinsatzkräfte geöffnet werden.

Zusätzliche Maßnahmen sind aus Sicht der Branddirektion in diesem Bereich nicht erforderlich. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02023 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 wird daher nicht aufgegriffen und umgesetzt.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA IV – Branddirektion, Herr Stadtrat Vorländer, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02023 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III / 1 Verkehrsmanagement

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA IV / ZD 13

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24